

Der Regierung von Oberbayern zum Zwecke der
Genehmigung der Neufassung der Satzung vorgelegt

SATZUNG

der Stiftung Kulturförderung

P r ä a m b e l

Der zwischenzeitlich weggefallene Stifter beabsichtigte durch die Gründung dieser Stiftung, wertvolle Akzente im Bereich der Kultur und der Naturerhaltung durch Einführung eines Deutschen Kulturpreises zu setzen. Der Deutsche Kulturpreis sollte nicht an der nationalen Grenze Halt machen, sondern international bedeutende Persönlichkeiten und zeichensetzende Entwicklungen berücksichtigen. Der Deutsche Kulturpreis sollte ein herausragender Preis auf dem Gebiet der Kultur und des Umweltschutzes wie der Umweltbewahrung werden. Die Stiftung Kulturförderung wurde mit Beschluss der Regierung von Oberbayern am 20.03.1985 anerkannt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturförderung“.
2. Der Sitz der Stiftung Kulturförderung befindet sich in München.
3. Die Stiftung Kulturförderung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Personen, Initiativen und öffentlich anerkannten Einrichtungen, die sich durch Förderung, Entwicklung, Bewahrung und Weitergabe des menschlichen Kulturgutes wie der Bewahrung der natürlichen Grundlagen des Lebens und der Umwelt besondere und in die Zukunft weisende Verdienste erworben haben.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung von Personen, Initiativen und Institutionen, die durch konkrete Maßnahmen im Sinne der Pflege menschlichen Kulturgutes den Stiftungszweck verwirklichen helfen.
 - Förderung von Projekten und Zuerkennung von Preisen, bei deren Vergabe sich die Stiftung materiell wie ideell am Beispiel international anerkannter Stiftungen orientieren soll. Sie sind unter dem Gesichtspunkt der Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu vergeben.
 - Im Rahmen des Zweckes "Förderung, Entwicklung, Bewahrung und Weitergabe menschlichen Kulturgutes" wird ein Kultur- bzw. Naturpreis vergeben, mit dem diesbezügliche Leistungen oder Projekte ausgezeichnet werden, insbesondere solche Leistungen von Personen, Initiativen bzw. Institutionen, die geeignet erscheinen, im Spannungsfeld zwischen technischem Fortschritt und humaner Entwicklung der menschlichen Fortentwicklung zu dienen. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Förderung des Natur- und Umweltschutzes im Einzelfall ein in der Höhe variabler Natur- und Umweltpreis verliehen werden.
3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zweckerreichung insbesondere durch die Vergabe des dotierten „Deutschen Kulturpreises“, der in der Regel jährlich möglichst alternierend in Richtung Kultur bzw. Natur vergeben wird. Die Stiftungsgremien können beschließen, dass die Vergabe des „Deutschen Kulturpreises“ von der Vergabe eines undotierten oder geringfügig dotierten Ehrenpreises begleitet wird.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht zum 01. Januar 2012 aus 222.411,97 EUR Wertpapiervermögen.

2. Die Stiftung strebt durch Einwerbung von Zustiftungen ein höheres Grundstockvermögen an.
3. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwender nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
4. Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - (1) der Stiftungsvorstand
 - (2) das Kuratorium
 - (3) der Wissenschaftliche Rat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen werden erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
4. Mitglieder eines Stiftungsorganes können nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Stiftungsorganes der Stiftung Kulturförderung sein. Dies gilt nicht für solche Personen, die von einem der Organe der Stiftung in den Vorstand der Stiftung gewählt bzw. berufen werden.

Mitglieder eines Stiftungsorganes können nicht gleichzeitig Angestellte der Stiftung sein.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:
 - (1) 1 Vorstandsmitglied wird vom Kuratorium durch Wahl bestimmt und in den Vorstand berufen.
 - (2) 1 Vorstandsmitglied wird vom Wissenschaftlichen Rat durch Wahl bestimmt und in den Vorstand berufen.
 - (3) mindestens 1 weiteres und bis zu 3 weitere Vorstandsmitgliedern werden vom Kuratorium bestimmt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des bisherigen Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl des künftigen Vorstandes und die Übernahme der Amtsgeschäfte durch diesen fort.

Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von demjenigen Gremium, das sie gewählt oder in den Vorstand berufen hat, aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet zudem durch Tod, die Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht, durch die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Vormundschaftsgericht oder durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger von demjenigen Gremium in den Vorstand gewählt oder in den Vorstand berufen, das das vorfristig ausgeschiedene Mitglied des Vorstandes gewählt oder in den Vorstand berufen hat.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzvorstand. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung,

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gemeinsam. Im Innenverhältnis zur Stiftung gilt, dass die Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, gestützt auf die Empfehlungen des Kuratoriums und auf die Vorschläge des Wissenschaftlichen Rates,
 - c) Buchführung über den Stand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an Kuratorium, Wissenschaftlichen Rat sowie an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes wie der Änderung auf Seiten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der weiteren Organe der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - f) Erarbeitung von Richtlinien, die die Entschädigung der Mitglieder der Organe regeln und zur Genehmigung dem Kuratorium vorzulegen sind, bei Bedarf.
3. Für die bürokratische Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen oder Dienstleister beauftragen, soweit die Stiftungsmittel dies erlauben.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 5 bis 9 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit vom Kuratorium selbst berufen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden für insgesamt fünf Jahre berufen.

Erneute Berufung ist zulässig.

Das Kuratoriumsmitglied bleibt im Amt, bis an dessen Stelle ein neues Mitglied des Kuratoriums berufen und das bisherige Kuratoriumsmitglied förmlich entlassen wird.

Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet durch Tod, die Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht, durch die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Vormundschaftsgericht und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist, oder Abberufung.

3. Jedem Kuratoriumsmitglied steht das Recht zu, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beenden.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von insgesamt fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen vorsitzenden Kuratoriumsmitglieder die Kuratoriumsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreter des Vorsitzenden und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch diese fort.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat die Aufgaben:
 - 1) Wahl und Abberufung des von ihm zu wählenden Vorstandsmitgliedes sowie Wahl und Abberufung der von ihnen zu bestimmenden weiteren Vorstandsmitglieder,
 - 2) Empfehlungsrecht gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel,
 - 3) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahres- und Vermögensrechnung,

- 4) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 5) Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - 6) Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - 7) Genehmigung von Richtlinien über die Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.
 - 8) Beschlussfassung gem. § 14 der Satzung.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Wissenschaftlicher Rat

1. Der Wissenschaftliche Rat besteht aus 5 bis 11 Personen.
Das Recht der Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates liegt beim Kuratorium.
2. Jedem Mitglied des Wissenschaftlichen Rates steht das Recht zu, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand sein Amt niederzulegen.
3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden auf eine Amtsdauer von insgesamt fünf Jahren berufen.
Erneute Berufung ist zulässig.
Das Mitglied des Wissenschaftlichen Rates bleibt im Amt, bis an dessen Stelle ein neues Mitglied des Wissenschaftlichen Rates berufen und das bisherige Mitglied des Wissenschaftlichen Rates förmlich entlassen wird.
Das Amt eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Rates endet durch Tod, die Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht, durch die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Vormundschaftsgericht, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist, oder Abberufung.
4. Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von insgesamt fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen vorsitzenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates die Geschäfte des Wissenschaftlichen Rates bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch diese fort.

§ 12

Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung des von ihm zu wählenden Vorstandsmitgliedes,
- 2) Beratung der weiteren Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und kulturellen Grundsatzfragen,
- 3) Ermittlung der Kriterien, auf deren Basis Projekte gefördert und Preise durch die Stiftung zu vergeben sind,
- 4) Vorschläge gegenüber dem Vorstand für die Förderung von Projekten und Zuerkennung von Preisen, insbesondere die Vergabe des Deutschen Kulturpreises.
- 5) Beschlussfassung gemäß § 14 der Satzung.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane

1. Vorstand, Kuratorium und Wissenschaftlicher Rat sind durch den jeweiligen Vorsitzenden des Organs, und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 1 x jährlich zu erfolgen; das jeweilige Organ ist auch einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Organe dies verlangt.
2. Die Organe tagen in der Regel am Sitz der Stiftung.
3. Das Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder wirksam vertreten sind. Vertretung durch ein anderes Organmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Vertretung durch eine nicht dem jeweiligen Organ angehörende Person ist zulässig, wenn die Mehrheit des jeweiligen Organs dieser Person zustimmt.

Ein zur Organsitzung durch Telefon oder TV zugeschaltetes Organmitglied gilt als anwesend.

4. Jedes Organ fasst seine Beschlüsse, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des Stellvertreters des Vorsitzenden, den Ausschlag.
5. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 20.000,-- verpflichten sowie die Entscheidung über die Vergabe des Deutschen Kulturpreises, bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums.
6. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist bei Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs zulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt auch für eine Beschlussfassung nach § 14 der Satzung.

§ 14

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vor Beschlussfassung der zuständigen Finanzbehörde, dem Finanzamt München, Abteilung für Körperschaften, zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des bisherigen Stiftungszweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für die Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von
 - drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums
 - drei Viertel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates

§ 15

Vermögensverfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an das Bayerische Rote Kreuz, Landesverband Bayern.
2. Dieses hat das Restvermögen der Stiftung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur Förderung des Naturschutzes und Landschaftspflege) zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 1998, genehmigt mit Schreiben vom 25.05.1998, außer Kraft.

München, den 2. Dezember 2012

Dr. Klaus P. Arnold
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Genehmigt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 07.01.2013 Nr. 12,1 - 1222,1 M1417

